

gem Bemühen der Sowjetunion und der sozialistischen Länder gelang es 1974 auf der XXIX. UNO-Vollversammlung, eine Definition der Aggression in Form einer Resolution einmütig anzunehmen. Der Sicherheitsrat wurde aufgefordert, diese Definition als Richtlinie für die Bestimmung eines Aggressionsaktes zu nehmen. Damit wurde ein zusätzliches Instrument geschaffen, um Aggressionen und Unterdrückung anderer Völker entgegenzuwirken und den Frieden zu stabilisieren. Wesentliche Funktionen dieser Definition bestehen darin, einen potentiellen Aggressor abzuschrecken, die Bestimmung von Aggressionshandlungen und die Anwendung von Maßnahmen zu deren Unterdrückung zu vereinfachen, den Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen des Aggressionsopfers und seine Unterstützung zu erleichtern. Entsprechend der Definition ist *Aggression* bewaffnete Gewalt, die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der UNO-Charta unvereinbar ist. Grundsätzlich begehrt der Staat eine Aggression, der als erster bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat im Widerspruch zur UNO-Charta anwendet. Jede der nachfolgenden Handlungen gilt nach Art. 3 der Definition unabhängig von einer Kriegserklärung als Aggressionshandlung, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist: a) der Überfall auf oder der Angriff gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede militärische Besetzung, wenn auch zeitweilig, als Ergebnis solch eines Überfalls oder Angriffs, oder jede Annexion des Territoriums oder eines Teils eines anderen Staates durch Gewaltanwendung; b) die Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates durch

die Streitkräfte eines Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen das Territorium eines anderen Staates; c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates; d) der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf die Land-, Luft- und Seestreitkräfte oder die See- und Luftflotten eines anderen Staates; e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit dem Einverständnis des Empfangsstaates auf dem Territorium dieses Staates befinden, im Gegensatz zu den im Einverständnis festgelegten Bedingungen, oder jegliche Verlängerung ihres Aufenthaltes auf solchem Territorium über den Termin des Ablaufens dieses Einverständnisses hinaus; f) die Erlaubnis eines Staates, sein Territorium, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, durch diesen für Aggressionshandlungen gegen einen dritten Staat verwenden zu lassen; g) die Entsendung durch einen Staat oder im Namen eines Staates von bewaffneten Banden, Gruppen, Irregulären oder Söldnern, die bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat von solcher Schwere anwenden, die den obengenannten Handlungen gleichkommt, oder die maßgebliche Verwicklung dieses Staates darin. In Übereinstimmung mit seinen Kompetenzen nach der UNO-Charta kann der Sicherheitsrat auch andere als die in Art. 3 genannten Handlungen als Aggression qualifizieren bzw. feststellen, daß eine derartige Handlung unter Berücksichtigung aller Begleitumstände nicht als Aggression anzusehen ist.

Das völkerrechtliche Grundprinzip des G. ist in der DDR - wie alle »allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts« - durch Art. 8 der Verfassung der DDR zu unmittelbar geltendem, alle Staats-